

Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das das Fachhochschulgesetz und das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz geändert werden

Die Hochschüler*innenschaft an der FH Technikum Wien bezieht mit diesem Schreiben Stellung zu den geplanten Änderungen des FHG und HS-QSG.

Stellungnahme Änderung des Fachhochschulgesetzes

In den Abschnitten 2. Abschnitt: Akkreditierungsvoraussetzungen und organisatorische Angelegenheiten §9 und 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil § 1 wird „Lehrgänge zur Weiterbildung“ durch „Hochschullehrgänge“ ersetzt. In §1 findet sich aber der Zusatz „zur Weiterbildung“ weiterhin, hier sollte eine durchgehend gleichbleibende Wortwahl befolgt werden.

Allgemeiner Abschnitt § 3 (2) 10.

Die Ausführung zur den gemeinsamen Studienprogrammen empfinden wir als gut gelungen und informativ. Diese Textstelle sollte beibehalten werden.

2. Abschnitt: Akkreditierungsvoraussetzungen und organisatorische Angelegenheiten

§ 9 (4)

Wir würden eine vernünftige Ausfinanzierung der Fachhochschulen durch den Finanzierungs- und Entwicklungsplan bevorzugen. Gemeinsam eingerichtete Studien mit Unternehmen (außerhochschulische Rechtsträger) leiden unter der Einflussnahme von wirtschaftlichen Interessen des jeweiligen Unternehmens und wir sehen dadurch die Integrität der akademischen Leistungen und der freien Lehre gefährdet („Wer zahlt, schafft an!“). Die Fachhochschulen sollten zukünftig nicht noch abhängiger von Unternehmen werden, als sie es jetzt schon sind.

Die inhaltliche Zusammenarbeit von außerhochschulischen Rechtsträgern und Fachhochschulen führen im schlimmsten Fall dazu, dass bisherige unternehmensinterne Weiterbildungsmöglichkeiten plötzlich mit einem Bachelor- bzw. Masterabschluss gleichgesetzt werden. Außerdem kann es hier durch die zielgruppenspezifische Anpassung des Inhaltes passieren, dass Personen mit diesen neuen Abschlüssen trotz einen NQR-6 bzw. NQR-7 kein Fachwissen, welches für eine Tätigkeit in anderen Unternehmen wertvoll ist, erwerben. Dadurch werden zwar vergleichbare Titel geschaffen, jedoch keine „echten“ Möglichkeiten geboten im In- und Ausland diese erworbenen Kenntnisse einzusetzen.

Beispiel: Unternehmen ohne „echte“ Konkurrenz auf ihrem Gebiet „züchten“ sich Akademiker*innen, um ihr Ansehen zu steigern. Die betroffenen Personen haben zwar einen akademischen Titel, sind jedoch gezwungen weiterhin in dem mitfinanzierenden Unternehmen tätig zu sein. Ein berufliches Vorankommen kann dadurch sogar erschwert werden.

Die Hochschulen werden somit zu einem Instrument der Unternehmen, um ihre „Akademikerrate“ zu erhöhen.

Die Einführung der neuen akademischen Grade „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ gemeinsam mit der verpflichtende Zusammenarbeit mit Unternehmen trägt zu einer weiteren Zweiklassen-Gesellschaft in der Hochschullandschaft bei („Titel zweiter Klasse für ein zweitklassiges Studium“).

Des Weiteren führt die Formulierung *„Diese Verträge sind mit der Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.“* unserer Ansicht nach dazu, dass Unternehmen die wahre Höhe der (Mit-)Finanzierung nicht offen darlegen müssen und zu einer Verschleierung des tatsächlichen Einflusses des jeweiligen Unternehmens.

§ 9 (5)

Wir fordern eine Offenlegung der tatsächlichen Kosten des Besuchs eines Hochschullehrganges durch die jeweiligen Bildungseinrichtungen.

§ 9 (4) & § 9 (8)

Durch die vielfältige Wahlmöglichkeit der zu verleihenden Titel durch die Fachhochschule nach Abschluss eines Hochschullehrganges (Lehrgang zur Weiterbildung) ist wiederum nicht ersichtlich, wie die Finanzierung desselbigen gewährleistet wurde und bietet eine „Hintertür“ für Unternehmen und Fachhochschulen den BCE und MCE zu verleihen und somit die gemeinsame Einrichtung des Hochschullehrganges (Lehrgang zur Weiterbildung) zu verbergen.

Eine Unterscheidung der verliehenen akademischen Grade sollte strikt vorgenommen werden und je nach Einrichtung mit Unternehmen oder öffentlichen Stellen vorgeschrieben werden (d.h. „BCE“ und „MCE“ bei Finanzierung durch öffentliche Gelder und „BAP“ und „MAP“, wenn ein Unternehmen involviert ist).

3. Abschnitt Studienrechtliche Bestimmungen

§ 12 (3)

In § 78 Abs. 1 lit. b und c UG sind so nicht mit Buchstaben (lit.), sondern mit Nummern (Nr.) bezeichnet.

§ 12 (3) sollte unserer Meinung nach nicht auszugsweise auf ein anderes Gesetz verweisen. Der Absatz sollte klar definieren, dass es sich um eine Anerkennung von positiv abgelegten Prüfungen handelt, ohne dass ein zweites Gesetz für einen anderen Hochschultypen extra hinzugezogen werden muss.

§ 13a.

Zu § 13a. 1. Ist es unserer Ansicht gegenüber den Studierenden und Studienanwärter*innen nur fair, Anforderungen an die technischen Geräte der Studierenden im Vorhinein durch die einzelnen Studiengänge auf der jeweiligen Homepage bekannt zu geben. Studierende sollen wissen, welche eventuellen Kosten auf sie zukommen.

Außerdem sollte auch darauf geachtet werden, dass die technischen Anforderungen sich in einem angemessenen Rahmen bewegen, da nicht alle Studiengänge dieselben Anforderungen haben.

Des Weiteren sollte dieser Punkt auch in den Ausbildungsvertrag mit aufgenommen werden,

dass während der Dauer des Studiums die technischen Mindestanforderungen fixiert sein sollen.

Stellungnahme Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

§ 18

Wir sprechen uns ganz klar für eine Vorab-Akkreditierung von Hochschullehrgängen aus. Diese kann in einem beschleunigten/verkürzten Verfahren erfolgen, es sollte jedoch eine externe Überprüfung dieser stattfinden (z.B. für eine Akkreditierung eines Studienganges ist qualifiziertes Lehrpersonal nachzuweisen; für die Lehrgänge ist es jedoch nur eine Annahme, dass dieses Lehrpersonal auch in dort unterrichtet).

Wir glauben, dass es für niemanden (Studierende, Fachhochschule, Bildungsstandort Österreich, AQ Austria, bmbwf) Vorteile bringt, wenn nach zu spät gefundenen Mängeln ein Studienabschluss für einen Hochschullehrgang ermöglicht wird, der niemals hätte stattfinden dürfen, da dieser ein Akkreditierungsverfahren niemals überstanden hätte. Studierenden, die das Studium zudem noch selbst teuer bezahlen, dürfen nicht als „Versuchskaninchen“ missbraucht werden!